

Satzung des Vereins „Taste for school e. V.“

§ 1

Der Verein führte bisher den Namen „Dießen Festival e. V.“. Mit der Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister führt er den Namen „Taste for school. e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist das Kennenlernen und Heranführen von Menschen an klassische Musik und andere Kunstformen, insbesondere das Heranführen von Kindern und Jugendlichen aller gesellschaftlichen Schichten an allen Allgemeinbildenden Schulformen wie beispielsweise Planung, Durchführung und Förderung der eingetragenen Marke **taste for school®**, einem musikalischem Schulprojekt, auch in gemeinsamer Koproduktion mit anderen Institutionen. Insbesondere sollen durch den Verein Kontakte geknüpft und Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit Projekte verwirklicht werden können.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung und der Förderung kultureller Zwecke. Der Verein darf die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Dies gilt nicht für vom Vorstand genehmigte Aufwandsentschädigungen, Gehalt oder Honorar für Mitglieder oder funktionsbedingte Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder. Leistungen an Vorstandsmitglieder jeglicher Art, die über Fahrtkosten und Aufwandsersatz hinausgehen, sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zu diesem Zweck werden grundsätzlich die Mitgliedsbeiträge verwandt, außerdem soll der Verein Spenden für den Satzungszwecke einwerben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

§ 3

Ordentliches aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Firmen und andere Organisationen können förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein Antragsrecht für die Einberufung einer Mitgliederversammlung. Ordentliche aktive Mitglieder können durch persönliche Erklärung ihre Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft ändern.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund versagen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss der Mitgliederversammlung stellt für ordentliche Mitglieder wie für Fördermitglieder einen Mindestbeitrag dar. Die Mitgliedsbeiträge sind in Geld zu leisten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zugehen.

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 seiner Mitglieder ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere satzungswidriges oder vereinschädigendes Verhalten. Dem betroffenen Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Auf Wunsch hat der Vorstand das Mitglied anzuhören. Das Mitglied kann stattdessen binnen einer zu setzenden Frist schriftlich Stellung nehmen. Bei Rückstand mit dem Mitgliedsbeitrag und nach zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung kann der Vorstand das Mitglied aus der Liste der Mitglieder streichen, damit die Mitgliedschaft für beendet erklären. Hier bedarf es keiner vorherigen Anhörung. Mit Zustellung des Beschlusses zur Streichung ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Der Vorstand besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden/m
- einer Stellvertreterin oder Stellvertreter
- der Kassenwartin oder dem Kassenwart
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

Der Vorstand kann aus bis zu drei weiteren beisitzenden Personen bestehen. Über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung zum Beginn des Tagesordnungspunkts Wahlen.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jede/r für sich allein. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Im Innenverhältnis wird die Vereinsarbeit von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Kassenwartin oder der Kassenwart hat Kontovollmacht. Der Vorstand kann dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls Kontovollmacht erteilen. Für Kontoverfügungen von mehr als 5.000,00 EUR ist die Freigabe bzw. Unterzeichnung von wenigstens zwei kontobevollmächtigten Personen erforderlich.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat das Recht, hinsichtlich des Wortlauts der Satzung Änderungen zu beschließen, die notwendig sind, um Eintragungen in das Vereinsregister zu veranlassen und die weitere Anerkennung als gemeinnützig durch das zuständige Finanzamt zu erhalten.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung des Beitrages sowie Beschlüsse über Haushaltsplan und Auflösung des Vereins. Sie muss jährlich mindestens einmal durchgeführt werden. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt im Regelfall zwei Wochen, für Satzungsänderungen jedoch vier Wochen. Im Fall einer geplanten Satzungsänderung muss der vollständige Text der Änderung bzw. die Neufassung der Satzung mit übersandt werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Ansonsten gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit.

Aus der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer gewählt, die der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben haben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde.

Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist die Absendung der Einladung. Dies ist zu dokumentieren. Eine Einladung im elektronischen Schriftverkehr ist ab dem 01.01.2016 ausreichend, es sei denn, ein Mitglied widerspricht dieser Form der Einladung schriftlich. Es ist die Pflicht des Mitgliedes, eine aktuelle elektronische Anschrift dem Vorstand zu übermitteln. Die Einladung gilt als bewirkt, solange sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse versandt wurde.

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind durch die Schriftführerin oder den Schriftführer Niederschriften zu fertigen. Diese können sich vertreten lassen. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein, der von der den Verein auflösenden Mitgliederversammlung benannt wird oder dessen Benennung von dieser Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen wird.